PwC Financial Services Tax Newsletter

Ministerialentwurf zum Zukunftsdepot

KESt-freier Vermögensaufbau für Kinder ab 1. Juli 2027 – was Banken, Fondsanbieter und Eltern jetzt wissen sollten

Am 30. Oktober 2026 hat das Bundesministerium für Finanzen den Ministerialentwurf zum Zukunftsdepot (157/ME XXVIII. GP) in Begutachtung geschickt. Die Begutachtungsfrist endet am 9. November 2026. Der Entwurf konkretisiert die Mitte Oktober präsentierten Eckpunkte der Bundesregierung, weicht aber in einigen wesentlichen Details von der bisherigen Kommunikation ab. Wir fassen die wichtigsten Inhalte zusammen.



Die wesentlichen Eckpunkte zum Zukunftsdepot auf einen Blick

Zur **Förderung der frühzeitigen Finanzbildung** und des **Zugangs junger Menschen zum Kapitalmarkt**, soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein steuerbegünstigtes Zukunftsdepot für Kinder bis zum 18. Lebensjahr einzurichten. Damit soll Startkapital für Ausbildung, Wohnen oder den Einstieg ins Berufsleben langfristig angespart werden.

Start	– 1. Juli 2027 – Eine Verschiebung per Verordnung bis spätestens 1. Dezember 2027 ist jedoch möglich
Berechtigte	– Unbeschränkt steuerpflichtige Minderjährige – Eröffnung durch die gesetzlichen Vertreter (das sind in der Regel die Eltern) – Pro Kind kann nur ein Zukunftsdepot eröffnet werden
Einzahlungen	– Ausschließlich durch die gesetzlichen Vertreter – Maximal 5.000 Euro pro Kalenderjahr
Zulässige Veranlagungen	– OGAW-Fonds der Risikoklassen 1 bis 5 mit einer Gesamtkostenquote (TER) von höchstens 1 % pa – Bundeswertpapiere über das Bundesschatz-Zukunftskonto der OeBFA
Steuerbefreiung	– Steuerfrei sind Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile und außerordentliche Fondserträge (dh Veräußerungsgewinne und Derivateeinkünfte des Fonds) – Zinsen auf ein Guthaben auf dem Verrechnungskonto und ordentliche Fondserträge (Dividenden, Zinsen) bleiben jedoch steuerpflichtig
Kosten	– Keine Konto- und Depotführungsgebühren – Transaktions- und Orderkosten sowie Ausgabeaufschläge sind jedoch zulässig
Mindestlaufzeit	– Bis zum 18. Geburtstag – Vorzeitige Entnahmen nur in Ausnahmefällen und gegebenenfalls mit pauschaler Nachversteuerung
Startguthaben	– 500 Euro vom Staat für Kinder der Geburtsjahrgänge 2027 und 2028

Rechtsgrundlage und Zeitplan

Das Paket zum Zukunftsfonds besteht aus drei Teilen: einem neuen § 108j EStG, der das Zukunftsdepot und seine Besteuerung regelt, einer Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes zur Finanzierung sowie dem neuen Startguthabengesetz (StartguthabenG).

Die Bestimmungen sollen mit 1. Juli 2027 in Kraft treten. Fehlen die technischen Voraussetzungen bei Banken und Finanzverwaltung, kann die Bundesregierung die Anwendbarkeit per Verordnung bis 1. Dezember 2027 verschieben.

Eröffnung und Einzahlung

Ein Zukunftsdepot kann von den gesetzlichen Vertretern im Namen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Minderjährigen eingerichtet werden. Das Zukunftsdepot besteht aus einem Depot und dem dazugehörigen Verrechnungskonto oder aus einem Bundesschatz-Zukunftskonto der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) für Bundeswertpapiere. Pro Kund kann nur ein begünstigtes Zukunftsdepot eingerichtet werden.

- Einzahlungen dürfen ausschließlich von den gesetzlichen Vertretern geleistet werden und pro Kalenderjahr höchstens 5.000 Euro betragen. Ein nach dem StartguthabenG gewährtes Startguthaben und reinvestierte Erträge werden nicht auf diese Grenze angerechnet.
- Einzahlungen sind für die Schenkungsmeldepflicht nach § 121a BAO außer Acht zu lassen.
- Sämtliche Erträge sind im Zukunftsdepot zu reinvestieren (Thesaurierung).
- Ein Zukunftsdepot kann auch bei einer ausländischen depotführenden Stelle (Bank oder Wertpapierfirma) eröffnet werden.
- Die Eröffnung löst für die inländische depotführende Stelle eine Meldepflicht an das zuständige Finanzamt aus. Bei ausländischen depotführenden Stellen unterliegen die gesetzlichen Vertreter bestimmten Mitteilungspflichten.
- Ein Anbieterwechsel ist steuerneutral möglich, sofern die steuerrelevanten Daten (Laufzeitbeginn, Einzahlungen, Entnahmen) an die übernehmende Stelle bzw – im Falle der Übertragung auf ein Depot bei einer ausländischen depotführenden Stelle (unter Angabe weiterer Daten) – an das Finanzamt übermittelt werden. Bei Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle treffen die gesetzlichen Vertreter selbst entsprechende Mitteilungspflichtigen.

Der **Einzahlerkreis** ist enger als ursprünglich kommuniziert. Laut Medienberichten waren am 20. Oktober noch Großeltern, Verwandte und Paten als mögliche Einzahler genannt worden. Der Entwurf sieht dies nicht vor.

Begünstigte Wertpapiere

Begünstigt sind nur Anteile an OGAW-Fonds gemäß § 2 Abs 1 InvFG, die zum Erwerbszeitpunkt im Basisinformationsblatt in die Risikoklasse 1 bis 5 eingestuft sind und deren Gesamtkostenquote (TER) nicht mehr als 1 % pa beträgt. Ebenso begünstigt sind von der OeBFA im Namen und auf

Rechnung der Republik Österreich begebene Bundeswertpapiere, die über ein Bundesschatz-Zukunftskonto erworben werden.

- Spätere Änderungen der Produkteigenschaften, etwa eine Erhöhung der Risikoklasse, lösen für bereits gekaufte Wertpapiere keine Entnahmebesteuerung (siehe unten) aus.
- Einzelaktien, Schuldverschreibungen, Derivate, Edelmetalle und Kryptowährungen sind nicht begünstigt.
- Die Wertpapiere müssen nicht mündelsicher sein. Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 167 Abs 3 ABGB ist nicht erforderlich.
- Der Erwerb nicht begünstigter Wertpapiere gilt als Entnahme diser und löst eine Nachversteuerung aus.

Risikoklasse	Typische Bedeutung	Typische Fonds
1 – sehr geringes Risiko	Kapitalerhalt/Sicherheit im Vordergrund; sehr geringe Wertschwankungen	kurzfristige Geldmarkt- bzw. sehr defensive Rentenfonds
2 – geringes Risiko	begrenzte Kursschwankungen; moderates Verlustrisiko	konservative Anleihefonds, defensive Mischfonds
3 – mittleres Risiko	spürbare Wertschwankungen und zwischenzeitliche Verluste möglich	ausgewogene Mischfonds, bestimmte breit diversifizierte Renten-/Multi-Asset-Fonds
4 – erhöhtes Risiko	deutliche Kursschwankungen und Verluste möglich	Aktienfonds, dynamische Mischfonds
5 – hohes Risiko	hohe Volatilität und erhebliches Verlustrisiko; hohe Risikobereitschaft erforderlich	Branchen-/Themenaktienfonds, Emerging-Markets-Fonds oder besonders volatile Strategien

Kosten

Während der Mindestlaufzeit, die mit dem 18. Geburtstag des Kindes endet, dürfen von der depotführenden Stelle keine Konto- oder Depotführungsgebühren verrechnet werden. Transaktions- und Orderkosten sowie Ausgabeaufschläge dürfen verrechnet werden, sind aber transparent auszuweisen.

Besteuerung während der Laufzeit

Bis zum Ende Mindestlaufzeit bleiben Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen, also insbesondere Gewinne aus dem Verkauf oder dem Umschichten von Fondsanteilen, steuerfrei.

Ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds sind befreit, sofern diese dem **außerordentlichen Fondsergebnis** zuzurechnen sind. Das außerordentliche Fondsergebnis besteht aus Gewinnen, die der Fonds aus der Veräußerung seiner Veranlagungen erzielt, und aus Einkünften aus Derivaten des Fonds. Das **ordentliche Fondsergebnis** (dieses besteht im Wesentlichen aus Zinsen und

Dividenden) und Zinsen auf ein Guthaben auf dem Verrechnungskonto bleiben hingegen steuerpflichtig. Bei Nichtmeldefonds sind 50 % der Ausschüttungen und der gemäß § 186 Abs 2 Z 3 InvFG pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge steuerpflichtig.

Verluste aus der Veräußerung der Fondsanteile können nicht in den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs 8 EStG einbezogen werden. Am stärksten profitieren damit Strategien, deren Ertrag überwiegend aus Kursgewinnen stammt.

Nachversteuerung bei vorzeitiger Entnahme

Bis zum 18. Geburtstag dürfen grundsätzlich keine Wertpapiere oder liquiden Mittel entnommen werden. Eine Entnahme soll ausdrücklich nur in den gesetzlich aufgezählten Fällen zulässig sein, nämlich im Falle der Übertragung auf ein Zukunftsdepot bei einer anderen depotführenden Stelle (**Anbieterwechsel**), dem **Tod des Minderjährigen** oder wenn vom **Pflegschaftsgericht** eine Entnahme zum Wohl des Kindes ausdrücklich genehmigt wird (insbesondere bei Eintritt einer Behinderung des Minderjährigen mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50% oder aufgrund einer finanziellen Notlage des Kindes oder der Familie).

Lediglich eine gerichtlich genehmigte Entnahme wegen finanzieller Notlage des Kindes oder der Familie und der Erwerb nicht begünstigter Wertpapiere lösen eine Nachversteuerung aus. In diesen Fällen wird der Entnahmewert den Einzahlungen samt Startguthaben gegenübergestellt; 75 % des positiven Unterschiedsbetrags unterliegen dem Sondersteuersatz von 27,5 %. Der Abschlag von 25 % soll die bereits laufend besteuerte Erträge pauschal berücksichtigen. Bei einem Bundesschatz-Zukunftskonto ist aufgrund fehlender laufender Zinserträge kein Abschlag vorgesehen. Bei Teilentnahmen erfolgt eine Verhältnisrechnung. Der Nachversteuerungsbetrag kann im Verlustausgleich berücksichtigt werden.

Beispiel aus den Erläuterungen	**Vollentnahme**	**Teilentnahme**	**Bundesschatz-Zukunftskonto**
Einzahlungen inklusive Startguthaben	1.000	1.000	5.000
Entnahme	2.500 (Depotwert)	1.500 vom Depotwert iHv 2.500 (60 %)	5.500
Abzuziehende Einzahlungen	1.000	600 (60 % von der Einzahlung iHv 1.000)	5.000
Unterschiedsbetrag	1.500	900	500
Bemessungsgrundlage (75 % des Unterschiedsbetrags)	1.125 (75 %)	675 (75 %)	500 (kein Abschlag)
KESt 27,5 %	**309,38**	**185,63**	**137,50**

Treten Umstände ein, die zur Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht führen (**Wegzug** des unbeschränkt steuerpflichtigen Minderjährigen unter Aufgabe des Wohnsitzes), soll dies ebenso als Entnahme der Wertpapiere gelten. Eine Nachversteuerung soll in diesen Fällen jedoch unterbleiben.

Der 18. Geburtstag

Mit dem 18. Geburtstag endet die Mindestlaufzeit. Die Wertpapiere sind mit dem gemeinen Wert (Marktwert) zum Ende der Mindestlaufzeit angesetzt. Die bis dahin aufgelaufenen Wertsteigerungen bleiben damit dauerhaft steuerfrei, spätere Wertsteigerungen unterliegen der regulären KESt. Ist die Summe der Einzahlungen einschließlich Startguthaben und abzüglich der liquiden Mittel höher als die Summe der gemeinen Werte, gilt diese höhere Summe als Anschaffungskosten und wird im Wertverhältnis auf die Wertpapiere verteilt (Günstigkeitsprüfung).

Ausländisches Zukunftsdepot

Der gesetzliche Vertreter kann auch bei einer ausländischen Stelle ein Zukunftsdepot eröffnen. Die Eröffnung haben die gesetzlichen Vertreter innerhalb eines Monats ab der Eröffnung an das Finanzamt (unter Angabe der Steuer- oder Sozialversicherungsnummer) zu melden. Weiters hat der gesetzliche Vertreter jährlich eine Steuererklärung für das Kind einzureichen und die steuerpflichtigen ordentlichen Fondserträge zu veranlagen sowie den gemeinen Wert der begünstigten Wertpapiere, die liquiden Mittel und die geleisteten Einzahlungen in der Steuererklärung anzugeben.

Im Falle der Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle muss der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen die Mitteilung aller steuerrelevanten Daten an das Finanzamt innerhalb eines Monats selbst vornehmen.

Bei einem Anbieterwechsel von einer inländischen depotführenden Stelle auf eine ausländische depotführende Stelle hat eine Rückzahlung des Startguthabens iHv 500 Euro zuzüglich der darauf entfallenden durchschnittlichen Wertänderung an das Finanzamt Österreich zu erfolgen.

Das Startguthaben von 500 Euro

Für Kinder, die zwischen 1. Jänner 2027 und 31. Dezember 2028 geboren werden, zahlt das Finanzamt Österreich einmalig 500 Euro auf ein inländisches Zukunftsdepot oder Bundesschatz-Zukunftskonto ein, sofern das Kind ab Geburt im Inland wohnhaft ist, die hauptwohnsitzliche Meldung binnen 62 Tagen ab Geburt vorliegt und festgestellt wird, dass das Kind entweder

- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder
- sich nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) rechtmäßig im Inland aufhält oder
- dem Kind Asyl nach dem AsylG gewährt wurde.

Wird bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, kein inländisches Zukunftsdepot gemeldet, veranlagt das Finanzamt Österreich das Startguthaben treuhändig auf einem Bundesschatz-Kohortenkonto (Ersatzveranlagung). Eine spätere Übertragung auf ein inländisches Zukunftsdepot ist möglich. Bis zum 18. Geburtstag steht das Startguthaben unter Eigentumsvorbehalt der

Republik. Steuerlich besteht aber bereits ab der Einzahlung wirtschaftliches Eigentum des Kindes.

Das Startguthaben samt durchschnittlicher Wertänderung geht nur dann ins volle Eigentum des Kindes über, wenn es bis zum 18. Geburtstag das inländische Hauptwohnsitzerfordernis von mindestens 5.475 Tagen (das sind 15 Jahre) erfüllt hat. Die österreichische Staatsbürgerschaft bzw das Aufenthaltsrechtserfordernis muss jedenfalls einmal vor der Einzahlung des Startguthabens sowie einmal am Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes vorliegen. Ob die Voraussetzungen erfüllt wurden, prüft das Finanzamt. Wurden die Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die depotführende Stelle bzw die OeBFA nach Information des Finanzamtes Österreich das Startguthaben zuzüglich durchschnittlicher Wertänderung an das Finanzamt Österreich zurückzuüberweisen.

Da das Startguthaben nur auf ein inländisches Zukunftsdepot übertragen werden kann, hat bei einem Anbieterwechsel von einer inländischen depotführenden Stelle auf eine ausländische depotführende Stelle eine Rückzahlung des Startguthabens zuzüglich der darauf entfallenden durchschnittlichen Wertänderung an das Finanzamt Österreich zu erfolgen.

Der Aufwand für die Zahlung des Startguthabens ist bis maximal 40 Millionen Euro jährlich aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF) zu tragen.

Pflichten der inländischen Banken

- **Aufklärung:** Vor der erstmaligen Eröffnung ist mit den gesetzlichen Vertretern ein Aufklärungsgespräch zu führen oder eine standardisierte Information (zB Video oder Informationsblatt) samt Kontaktmöglichkeit für Rückfragen bereitzustellen. Die gesetzlichen Vertreter können auf das Gespräch verzichten. Die Inhalte erarbeitet die FMA gemeinsam mit den depotführenden Stellen und der OeNB.
- **Widmung und Eröffnungsmeldung:** Das Zukunftsdepot ist als solches zu bezeichnen. Die Eröffnung samt Datum, Name und vbPK SA des Kindes hat die Bank dem Finanzamt innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- **Jahresmeldung:** Bis 31. März des Folgejahres hat die Bank die Anzahl der Zukunftsdepots, der gemeine Wert der begünstigten Wertpapiere, die liquiden Mittel und die geleisteten Einzahlungen zusammengefasst an das Finanzamt zu melden.
- **Weitere Meldungen:** Weiters hat die Bank an das Finanzamt das Unterbleiben einer Nachversteuerung und den Übertrag auf ein ausländisches Zukunftsdepot zu melden.
- **KESt-Abzug:** Die Steuerbefreiung ist von inländischen depotführenden Stellen unmittelbar im Rahmen des KESt-Abzugs zu berücksichtigen.

Haben Sie Fragen? Wir beantworten sie gerne.

Hannes Rasner
Partner Financial Services Leader
Tel: +43 699 199 16 783
E-Mail: hannes.rasner@pwc.com

Johannes Edlbacher
Partner Financial Services Tax
Tel: +43 699 199 16 783
E-Mail: johannes.edlbacher@pwc.com

Benjamin Fassl
Partner Financial Services Tax
Tel: +43 699 163 05 383
E-Mail: benjamin.fassl@pwc.com

Linda Kallinger
Senior Manager Financial Services Tax
Tel: +43 699 163 03 439
E-Mail: linda.kallinger@pwc.com

Birgit Schneider
Senior Manager Financial Services Tax
Tel: +43 699 163 03 638
E-Mail: birgit.schneider@pwc.com

Alexander Bauer
Senior Manager Financial Services Tax
Tel: +43 699 163 05 345
E-Mail: alexander.bauer@pwc.com

Disclaimer

Dieser Newsletter beruht auf dem Ministerialentwurf 157/ME XXVIII. GP (Gesetzestext und Erläuterungen) mit Stand 30. Oktober 2026. Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind möglich. Die Inhalte dienen ausschließlich der allgemeinen Information und ersetzen keine individuelle Beratung. © 2026 PwC Austria.

